

22.03.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/071

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Wahl der Vertretung der Stadt Neustadt a. Rbge. in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH und Bestellung des Geschäftsführers

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	04.04.2016 -							
Rat	07.04.2016 -							

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. wählt gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG Herrn Sternbeck und entsendet ihn in Anwendung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG für die Sicherung der Wahrnehmung der städtischen Aufgaben in seiner Funktion als Bürgermeister als Vertreter der Stadt Neustadt a. Rbge. in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH.
- b) Der Bürgermeister wird angewiesen Herrn Uwe Hemens mit zum Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zu bestellen.

Anlass und Ziele

Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH sieht in § 8 Abs. 1 vor, dass jeder Gesellschafter einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet. Ziel ist die Sicherung der Wahrnehmung der städtischen Aufgaben durch die Gesellschaft.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Am 31.07.2015 wurde die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH gegründet. Gesellschafter sind die Stadt Neustadt a. Rbge., der Stadtmarketing Neustadt am Rübenberge e. V., die Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e. V. sowie der NKI e. V.- Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung. Der Gesellschaftsvertrag dieser GmbH sieht in § 8 Abs. 1 vor, dass jeder dieser Gesellschafter einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreter der Kommune vom Rat gewählt. Als Vertreter benennt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter, Herrn Maic Schillack, auch hier zu seinem Stellvertreter.

Der feststellende Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG über die Entsendung von Mitgliedern des Rates in die Gesellschafterversammlung bedarf als sog. innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Gemäß § 8 Abs. 7a) des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung aufgrund eines Vorschlages des Beirates bestellt. Der Beirat schlägt Herrn Uwe Hemens als Geschäftsführer vor.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine

So geht es weiter

Nach erfolgtem Entsendungsbeschluss kann die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge ihre Arbeit aufnehmen und Herrn Uwe Hemens mit zum Geschäftsführer bestellen.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -